
AUFTRAGGEBER:
Halter AG

Europaplatz 1A
3008 Bern

ARNAL

BÜRO FÜR NATUR UND LANDSCHAFT AG

STATION OBERWANGEN, KÖNIZ



22.11.2022

NATURGUTACHTEN ZPP NR. 12/3

KASERNENSTRASSE 37, CH-9100 HERISAU
TEL. +41 (0)71 366 00 50, FAX +41 (0)71 366 00 51
SANDOR VEGH STRASSE 9, A-5020 SALZBURG
TEL. +43 (0)662 823 440, FAX +43 (0)662 823 690
www.arnal.ch | www.arnal.at

Impressum ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG

Berichtsredaktion

Hofmann, Fabian, MSc in Biologie

Themenleitung

Meier, Robert, Dr., dipl. Natw. ETH

Projektbearbeitung

Hofmann, Fabian, MSc in Biologie

Moser, Livia, MSc Biologie ETH, Zertifikat 600 SBG

Giger, Bettina, BSc Umweltingenieurin ZHAW, Zertifikat 600 SBG

Berichtsstatus

Aktualisierung

Einreichung Bericht	22.11.2022	
Entwurf extern	18.11.2022	22.11.2022
Entwurf intern	18.11.2022	18.11.2022
Rasterdatum	20.10.2022	16.11.2022

Dokumentenpfad:

M:\Projekte\149.08 Halter_Station_Oberwangen\Berichte\Bericht_221122.docx



INHALT

1	Einleitung / Ausgangslage.....	4
1.1	Grundlagen.....	4
1.1.1	Projektgrundlagen.....	4
1.1.2	Rechtliche Grundlagen und Richtlinien.....	4
1.2	Schutzplan.....	5
1.3	Ersatzmassnahmenpflicht.....	6
1.4	Untersuchungsraum.....	6
1.5	Richtkonzept.....	7
2	Methodik.....	8
3	Erhebungsergebnisse (Ist-Zustand).....	9
3.1	Flora.....	9
3.2	Fauna.....	11
3.3	Lebensräume.....	11
3.4	Einzelbäume.....	16
4	Fazit.....	17



1 EINLEITUNG / AUSGANGSLAGE

Das Areal bei der Station Oberwangen ist heute grösstenteils ungenutzt und liegt brach. Die Varem AG als Grundeigentümerin der Parzellen Nr. 2188 und 2191 (Fläche 10'047 m²), beabsichtigt, gemeinsam mit der Auftraggeberin Halter AG auf dem Areal der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 12/3 «Station Oberwangen» eine verdichtete Wohnüberbauung mit Ergänzungsnutzungen wie z.B. Verkaufsnutzung, Generationenwohnen und Angebote im Bereich Gesundheit und Bildung zu realisieren.

Für die Arealentwicklung der ZPP Nr. 12/3 „Station Oberwangen“ wurde mittels eines qualitätssichernden Verfahrens (Gutacherverfahren) ein Richtkonzept ausgearbeitet.

Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 12/3 «Station Oberwangen» wurde auf Basis des Richtkonzepts angepasst, die Vorprüfung beim Kanton ist erfolgt (Fachberichte liegen vor). Die ZPP steht vor der öffentlichen Auflage. Der Fachbericht der Abteilung Naturförderung (ANF) fordert mit der Einreichung der ZPP ein Gutachten der Naturwerte auf dem Areal.

Unter anderem wurden von der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern folgende Anträge festgehalten:

- Der Raumplanungsbericht muss die Notwendigkeit einer Abklärung zum Vorkommen von Naturwerten im Planungsbereich enthalten (Genehmigungsvorbehalt, GV, Art. 18 Abs. 1^{ter} NHV)
- Der Ersatz der zu entfernenden Bäume und weiterer schützenswerter Lebensräume und Arten muss im Bericht geregelt werden. Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Überbauungsordnung grundeigentümergebunden festzulegen (GV, Art. 18 und 22 GBR, Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG)

Auf Grund dieser Anträge wurde die ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG am 29.9.22 durch die Halter AG beauftragt, ein Naturgutachten auszuarbeiten, welches unter anderem folgende Punkte beinhaltet:

- Abklärung von möglichen Vorkommen geschützter, bzw. gefährdeter Arten und schützenswerter Lebensräume
- Abklärung, ob die beiden gemäss Schutzplan der Gemeinde Köniz als schützenswert eingestuft Einzelbäume nach wie vor die Qualität als erhaltenswerte / schützenswerte Bäume haben

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 PROJEKTGRUNDLAGEN

Als Projektgrundlagen werden herangezogen:

- Raumplanungsbericht, Gemeinde Köniz, dat. 28. Juli 2022
- Besondere Vorschriften zum Nutzungsplan, Gemeinde Köniz, August 2022
- Schutzplanänderung, Plan Nr. 33, Gemeinde Köniz, Version v. 15. August 2022
- Nutzungsplanänderung, Plan Nr. 33, Gemeinde Köniz, Version v. 15. August 2022
- Fachbericht: Naturschutz, Abteilung Naturförderung, dat. 21. April 2021

1.1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN

Folgende rechtliche Grundlagen werden berücksichtigt:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) vom 7. Oktober 1983 (i.d.g.F)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) vom 1. Juli 1966 (i.d.g.F)



- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) vom 16. Januar 1991 (i.d.g.F)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (i.d.g.F)
- Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen – Heckenrichtlinie, Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung Kanton Bern, September 2021 Version 4.1
- Baureglement Gemeinde Köniz v. 7. März 1993 mit Änderungen bis 16. Juli 2020
- Delarze R., Gonseth Y., Eggenberg S. & Vust M. (2015): Lebensräume der Schweiz. Ökologie – Gefährdung – Kennarten. Hep Verlag AG: Bern.

1.2 SCHUTZPLAN

Gemäss Schutzplan der Gemeinde Köniz liegen auf den Parzellen 2191 und 2183 zwei schützenswerte Einzelbäume der Kategorie II vor (vgl. Abbildung 1, grüne Punkte). Das Baureglement der Gemeinde Köniz regelt mit Art. 22 den Schutz der bezeichneten, schützenswerten Naturobjekte. Weiter befinden sich gemäss Schutzplan auf den Parzellen 2191 und 2188 sieben Obstbäume (vgl. Abbildung 1, gelbe Punkte). Art. 18 Abs. 2 des Baureglements der Gemeinde Köniz schreibt vor: «Alle weiteren Bäume, Baumgruppen [...] sind in ihrem Bestand zu erhalten beziehungsweise bei Abgang zu ersetzen». Die Einzelbäume der Kategorie II sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen in ihrem Bestand zu erhalten.



Abbildung 1: Rechtsgültiger, bestehender Schutzplan der Gemeinde Köniz. (Quelle: Gde. Köniz, dat. 15.8.22)

SCHÜTZENSWERTE NATUROBJEKTE

Das Baureglement für besondere Vorschriften zu Nutzungsplan und Schutzplan der Gemeinde Köniz (7. März 1993 mit Änderungen bis 16. Juli 2020) schreibt vor:

Art. 18 Abs. 2:

Für schützenswerte Naturobjekte gilt Artikel 22 die bezeichneten Naturobjekte sind geschützt im Sinne von Artikel 10 und 86 BauG sowie Artikel 18b und 18d NHG 21). Alle weiteren Bäume, Baumgruppen, Feldgehölze und Hecken sind in ihrem Bestand zu erhalten beziehungsweise bei Abgang zu ersetzen.

Zudem steht in Art. 24 Abs. 1:

Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

1.3 ERSATZMASSNAHMENPFLICHT

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume im Sinne von Art. 14 NHV und Anhang 1 NHV ersatzpflichtig. Im Auszug von Art. 18 steht:

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

HECKEN UND FELDGEHÖLZE

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichem Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV) (vgl. Schreiben ANF, 9.12.21). Dabei ist für Hecken, Feld- und Ufergehölze ein Verminderungsfaktor von 0,8 einzusetzen (= Zeitverzögerung von 10 bis 25 Jahren bis der Lebensraum wieder entwickelt und besiedelt ist). Dies führt dazu, dass die Ersatzfläche bei gleichwertiger Zusammensetzung des Gehölzes 1,25-fach grösser als die beeinträchtigte Fläche sein muss (vgl. Heckenrichtlinie Kanton Bern).

Im Landschaftsinventar der Gemeinde Köniz vom 18.07.1989 wurden für die Hecke und das Feldgehölz als Schutzziel deren Erhalt als wichtiges ökologisches Landschaftselement definiert. Wird dieses Landschaftselement entfernt, so gilt es einen flächenmässigen Ersatz zu leisten.

1.4 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das Areal befindet sich an der Freiburgstrasse in Oberwangen BE (Gemeinde Köniz) und erstreckt sich über die Parzellen Nr. 2188, 2191, 1338 und 1398 (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Luftbild des Areals ZPP Nr. 12/3 «Station Oberwangen» (roter Perimeter).
(Quelle: Raumplanungsbericht, Gde. Köniz, dat. 28.7.22)

1.5 RICHTKONZEPT

Das vorgesehene Bebauungsmuster weist zwei versetzte Baureihen auf, welche auf die Lärmproblematik entlang der Bahn reagieren. Die näher an der Bahn liegende Baureihe im Norden des Areals setzt sich aus 4- bzw. 5-geschossigen, versetzten Bauten zusammen. Die Reihe weist Wohnungstypen mit teilverglasten Balkonen auf und reagiert so auf die Lärmproblematik (Raumplanungsbericht, Gde. Köniz, dat. 28.7.22).

Die im Westen liegende Baureihe ist mit 4- und 5-geschossigen Bauten und einem Hochpunkt mit 8 Geschossen ausgestattet, welcher in der Mitte des Areals den zentralen Platz akzentuiert. Hinter den Baureihen bilden die 3- bis 6-geschossige Längs- und Punktbauten drei Höfe, welche über eine zentrale Erschliessungsachse über den Hauptplatz miteinander verbunden sind. Die Freiräume sind somit bewusst gegen die Freiburgstrasse hin räumlich abgeschlossen. Auch wenn der östlich gelegene Hang attraktiv ist, ist die Abschirmung der Höfe vom Lärm höher zu gewichten. Das Bebauungsmuster wird damit gestärkt und trägt massgeblich zur Qualität der Aussenräume bei. Eine ausgewogene Höhenstaffelung und eine ortsgerechte Körnung wird durch Versetzung und Gliederung der Baukörper erreicht. In der Fernwirkung wird die neue Siedlung als identitätsstiftende Silhouette wahrgenommen. In der Nahwirkung entsteht durch eine angemessene Raumgeborgenheit eine behagliche Atmosphäre. So wird die neue Siedlung zum identitätsstiftenden Unikat im Grünen. Die Bebauung weist eine oberirdische Geschossfläche von ca. 18'450 m² auf (Raumplanungsbericht, Gde. Köniz, dat. 28.7.22).



Abbildung 3: Richtkonzept, August 2022. (Quelle: Raumplanungsbericht, Gde. Köniz, dat. 28.7.22)

2 METHODIK

Für die Abklärung von möglichen Vorkommen gefährdeter und / oder geschützter Arten und schützenswerter Lebensräume werden zwei Erhebungen vor Ort auf dem Areal ZPP Nr. 12/3 „Station Oberwangen“ durchgeführt, wobei das Vorkommen von schützenswerten Lebensräumen und geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten erhoben wird. Allfällige Beobachtungen von geschützten und / oder gefährdeten Tierarten werden miterhoben. Diese beiden Erhebungen fanden am 24.9.22 und am 3.10.22 statt.

Die Schutzwürdigkeit der bestehenden Hecken- und Feldgehölze wird gemäss Heckenrichtlinie des Kantons Bern erhoben.

Für die beiden gemäss Schutzplan eingestufteten Einzelbäume wird vor Ort beurteilt, ob sie nach wie vor die Qualität als erhaltenswerte / schützenswerte Einzelbäume haben.



3 ERHEBUNGSERGEBNISSE (IST-ZUSTAND)

3.1 FLORA

Anlässlich der Begehungen vom 24.9.22 und 3.10.22 konnten im Areal ZPP Nr. 12/3 „Station Oberwangen“ keine geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten gemäss der Roten Liste der Schweiz erhoben werden (vgl. Tabelle 1). Alle vorgefundenen indigenen Arten hatten den Status LC (nicht gefährdet). Insgesamt wurden sechs Neophyten erhoben, wobei zwei als invasive Neophyten gelten. Es handelt sich bei den invasiven Neophytenarten um die Kanadische Goldrute und das Einjährige Berufkraut.

Tabelle 1: Geschützte und gefährdet Arten, welche im engeren Untersuchungsperimeter durch die Begehung am 22.09.21 nachgewiesen werden konnten.

Parzelle	Artnamen latein	Artnamen deutsch	Status Rote Liste*	NHV**	Bemerkung
2191	<i>Panicum capillare</i> aggr.	Haarästige Hirse	-	-	Neophyt
2191	<i>Sanguisorba minor</i>	Gewöhnlicher Kleiner Wiesenknopf	LC	-	
2191	<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	-	-	Invasiver Neophyt
2191	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	LC	-	
2191	<i>Cotoneaster dammeri</i>	Teppich-Steinmispel	-	-	Neophyt
2191	<i>Verbena officinalis</i>	Eisenkraut	LC	-	
2191	<i>Carex flacca</i>	Schlaffe Segge	LC	-	
2191	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster	LC	-	
2191	<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliche Klatschnelke	LC	-	
2191	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	LC	-	
2191	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	LC	-	
2191	<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel	LC	-	
2191	<i>Setaria pumila</i>	Graugrüne Borstenhirse	LC	-	
2191	<i>Malva moschata</i>	Bisam-Malve	LC	-	
2191	<i>Oenothera biennis</i> aggr.	Zweijährige Nachtkerze	-	-	Neophyt
2191	<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose	-	-	Neophyt
2191	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	-	-	Invasiver Neophyt
2191	<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	LC	-	
2191	<i>Polygonum persicaria</i>	Pfirsichblättriger Knöterich	LC	-	
2191	<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LC	-	
2191	<i>Rosa corymbifera</i> aggr.	Busch-Rose	-	-	
2191	<i>Digitaria ischaemum</i> aggr.	Fadenhirse	-	-	Enthält neophytische Arten
2191	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	LC	-	
2188	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	LC	-	
2188	<i>Euonymus europaeus</i>	Gemeines Pfaffenhütchen	LC	-	
2188	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Französisches Raygras	LC	-	
2188	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	LC	-	

Parzelle	Artnamen latein	Artnamen deutsch	Status Rote Liste*	NHV**	Bemerkung
2188	<i>Rubus fruticosus aggr.</i>	Echte Brombeere	-	-	Enthält indigene und neophytische Taxa
2188	<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum	LC	-	
2188	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster	LC	-	
2188	<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	LC	-	
2188	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	-	-	Invasiver Neophyt
2188	<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut	LC	-	
2188	<i>Coryllus avellana</i>	Haselstrauch	LC	-	
2188	<i>Alchemilla vulgaris</i>	Gemeiner Frauenmantel	LC	-	
2188	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	LC	-	
2188	<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	LC	-	
2188	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	LC	-	
2188	<i>Oenothera biennis aggr.</i>	Zweijährige Nachtkerze	-	-	Neophyt
2188	<i>Galeopsis tetrahit</i>	Stechender Holzzahn	LC	-	
2188	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	LC	-	
2188	<i>Galium mollugo</i>	Gewöhnliches Wiesen-Labkraut	LC	-	
1398	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	LC	-	
1398	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster	LC	-	
1398	<i>Galium mollugo aggr.</i>	Wiesen-Labkraut	LC	-	
1398	<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	LC	-	
1398	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	-	-	Invasiver Neophyt
1398	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer	LC	-	
1398	<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedistel	LC	-	
1338	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	LC	-	
1338	<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	-	-	Invasiver Neophyt
1338	<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	LC	-	
1338	<i>Prunus avium</i>	Süsskirsche	LC	-	
1338	<i>Urtica dioica</i>	Grosse Brennnessel	LC	-	
1338	<i>Galium mollugo</i>	Gewöhnliches Wiesen-Labkraut	LC	-	
1338	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	LC	-	
1338	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	-	-	Invasiver Neophyt
1338	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	LC	-	
1338	<i>Centaurea jacea</i>	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	LC	-	
1338	<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut	LC	-	
1338	<i>Alchemilla vulgaris</i>	Gemeiner Frauenmantel	LC	-	
1338	<i>Verbascum thapsus</i>	Gewöhnliche Kleinblütige Königskerze	LC	-	

*Status Rote Liste national: CR = vom Aussterben bedroht, EN = stark gefährdet, VU = verletzlich, NT = potenziell gefährdet, LC = nicht gefährdet.

**Schutz gemäss Natur- u. Heimatschutzverordnung (NHV Anhang 2)

3.2 FAUNA

Es konnten anlässlich der Begehungen vom 24.9.22 und 3.10.22 im Areal ZPP Nr. 12/3 „Station Oberwangen“ keine geschützten und / oder gefährdeten Tierarten nachgewiesen werden.

3.3 LEBENSRÄUME

Anlässlich der Begehungen vom 24.9.22 und 3.10.22 konnten 10 verschiedene Lebensraumtypen erhoben werden. Als schützenswert gemäss NHV (SR 451.1), Art 14 wurden davon ein Feldgehölz und zwei Hecken erhoben (vgl. Abbildung 4, Tabelle 2).

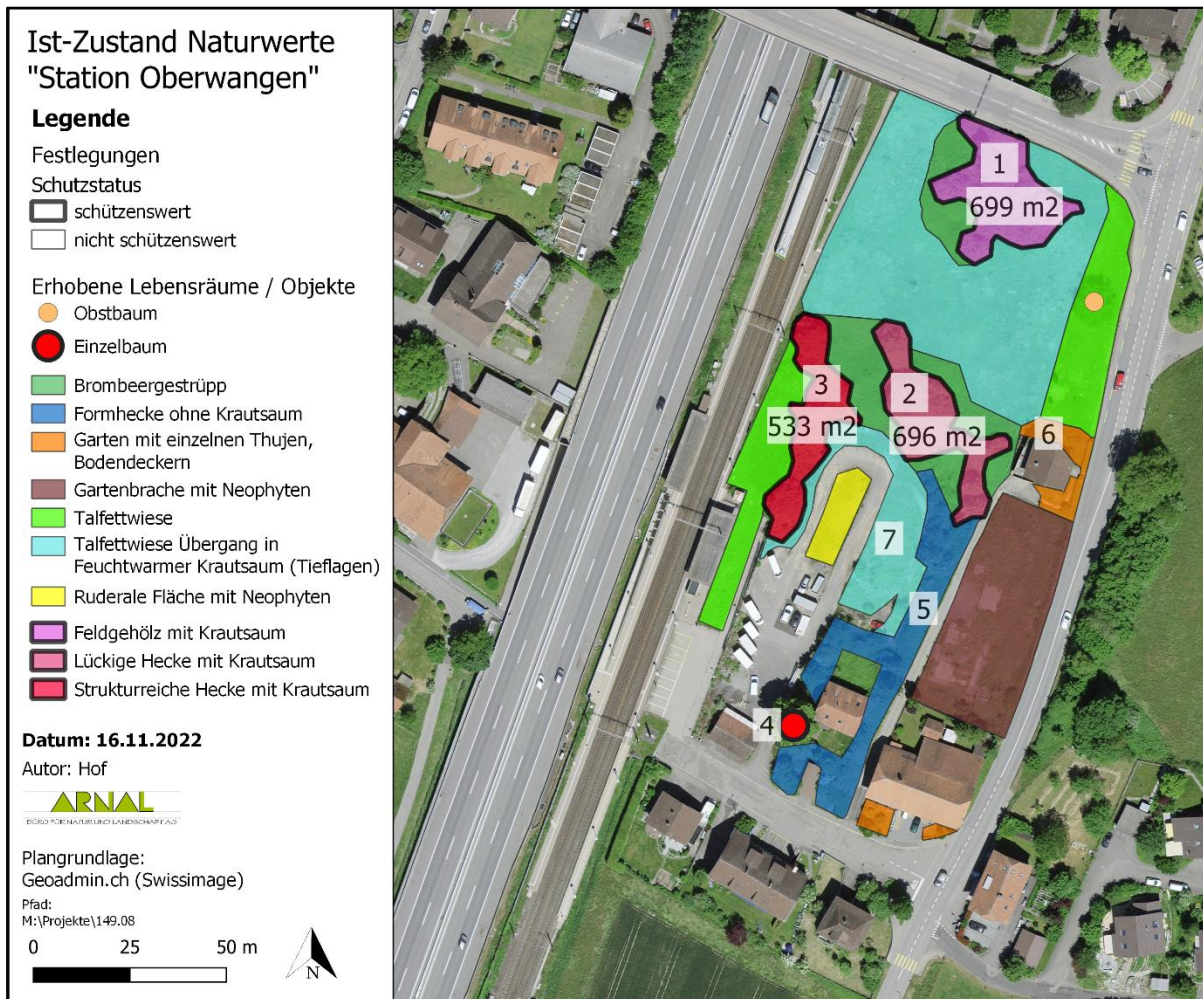





Abbildung 4: Ist-Zustand Naturwerte (Lebensräume / Naturobjekte).

Tabelle 2 beschreibt die in Abbildung 4 nummerierten Naturobjekte, gibt Informationen über die Artenzusammensetzung, den geschätzten Anteil an Neophyten und über die Schutzwürdigkeit und liefert Faktoren, welche den Wert des jeweiligen Naturobjekts vermindern. Grün hinterlegte Zellen beinhalten Naturobjekte, welche als schützenswert eingestuft wurden, grau hinterlegte Zellen Objekte, welche als nicht schützenswert eingestuft wurden.



Tabelle 2: Bemerkungen zu den Naturwerten gem. Abbildung 4 (Plan «Ist-Zustand Naturwerte Station Oberwangen»)
 (grün hinterlegt = schützenswert, grau hinterlegt = nicht schützenswert).

Nr.	Beschreibung	Bemerkungen / Fotos
1	Feldgehölz mit Brombeergestrüpp und Krautsaum aus hauptsächlich Brennnesseln und Goldruten Lebensräume: 5.3.3 Mesophiles Gebüsch 5.3.4 Brombeergestrüpp	Feldgehölz als ökologisch wertvolles Strukturelement: <ul style="list-style-type: none"> • besteht hauptsächlich aus einheimischen Arten (<i>Cornus sanguinea</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Euonymus europaeus</i>, <i>Ligustrum vulgare</i>, <i>Juglans regia</i>) • geschätzter Anteil Neophyten: > 10 % • gut ausgebildeter Saum mit Brombeergestrüpp (Unterschlupf) und Brennnessel (ökologisch sehr wertvolle Pflanze v.a. für Insekten) Wertminderung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von invasiven Neophyten (<i>Solidago canadensis</i>) • Brombeeren können sich sehr schnell flächig ausbreiten und dadurch andere Arten verdrängen → Schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14 , trotz der Neophyten und Brombeeren 
2	lückige Hecke mit Brombeergestrüpp und Krautsaum (Brennnessel) Lebensräume: 5.3.3 Mesophiles Gebüsch 5.3.4 Brombeergestrüpp	Feldgehölz als ökologisch wertvolles Strukturelement: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von einheimischen Arten (<i>Euonymus europaeus</i>, <i>Salix caprea</i>, <i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Ligustrum vulgare</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Cornus sanguinea</i>, <i>Populus albus</i>, <i>Betula pendula</i>, <i>Sambucus nigra</i>) • geschätzter Anteil Neophyten: 10-20 % • Totholzstrukturen Wertminderung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von invasiven Neophyten (<i>Erigeron annuus</i>, <i>Solidago canadensis</i>) • flächige Ausbreitung von Brombeeren → Schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14



Nr.	Beschreibung	Bemerkungen / Fotos
		
<p>3</p>	<p>Strukturreiche Hecke mit Krautsaum und Brombeergestrüpp</p> <p>Lebensräume: 5.3.3 Mesophiles Gebüsch 5.3.4 Brombeergestrüpp</p>	<p>Hecke als ökologisch wertvolles Strukturelement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besteht hauptsächlich aus einheimischen Arten (<i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Ligustrum vulgare</i>, <i>Acer campestre</i>, <i>Cornus sanguinea</i>, <i>Rosa sp.</i>) • geschätzter Anteil Neophyten: >10 % • Dornensträucher vorhanden (<i>Rosa sp.</i>) • Totholzstrukturen vorhanden • Verzahnung mit Krautsaum <p>Wertminderung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von wenigen invasiven Neophyten (<i>Solidago canadensis</i>) • Brombeeren können sich sehr schnell flächig ausbreiten und dadurch andere Arten verdrängen <p>➔ Schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14</p> 
<p>4</p>	<p>Einzelbaum (Linde)</p>	<p>Linde als ökologisch wertvolles Strukturelement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 25 m hoch • Baumkrone gut ausgeprägt • wertvolle einheimische Baumart • Habitatbaum <p>➔ Schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14</p>



Nr.	Beschreibung	Bemerkungen / Fotos
		
5	<p>Uniforme Hecke (Brombeergestrüpp) / Formhecke ohne Krautsaum</p> <p>Lebensräume: 5.3.4 Brombeergestrüpp</p>	<p>Uniforme Hecken bestehend aus nur einer Pflanzenart entlang Maschendrahtzaun / Sichtschutzhecken, welche nicht als ökologisch wertvolle Strukturelemente zählen.</p> <p>Wertminderung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • flächiger, starker Bewuchs von Brombeeren • Vorkommen von invasiven Neophyten (<i>Solidago canadensis</i>) • keine natürlich ausgeprägte Hecke <p>➔ nicht schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14</p> 
6	<p>Garten mit einzelnen Thujen, Boden-deckern</p>	<p>Wertminderung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • künstlich geschaffener Lebensraum mit wenig einheimischen Arten • Vorkommen von invasiven Neophyten (<i>Erigeron annuus</i>, <i>Solidago canadensis</i>)



Nr.	Beschreibung	Bemerkungen / Fotos
		<p>→ nicht schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14</p> 
7	<p>Brache mit viel Goldrute und einzelnen Sträuchern</p> <p>Lebensräume (3): 4.5.1 / 5.1.3 Talfettwiese Übergang in Feuchtwärmer Krautsaum (Tieflagen)</p>	<p>Wertminderung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächiges Vorkommen von invasiven Neophyten (<i>Erigeron annuus</i>, <i>Solidago canadensis</i>) <p>→ nicht schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14</p> 



3.4 EINZELBÄUME

Die Schutzwürdigkeit der beiden gemäss dem rechtsgültigen Schutzplan der Gemeinde Köniz (vgl. Abbildung 1, Kap. 1.2) schützenswerten Einzelbäume wurde im Rahmen der Begehungen vom 24.9. und 3.10.22 erhoben.

Bei der Linde (Koordinaten: 2'594'210 / 1'195'894), welche eine wertvolle einheimische Baumart ist, (vgl. Abbildung 5, Abbildung 6) handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Strukturelement. Die Linde ist ca. 25 m hoch und hat eine gut ausgeprägte Baumkrone. Als ökologisch wertvoller Habitatbaum gilt die Linde als schützenswert gem. NHV (SR 451.1), Art 14.

Die nicht einheimische Art Thuja sp. (Koordinaten: 2'594'230 / 1'195'865) ist kein schützenswerter Einzelbaum. Es ist davon auszugehen, dass anstelle des Thujas vor ca. 30 Jahren mal ein schützenswerter Einzelbaum stand, welcher im Schutzplan der Gemeinde Köniz inventarisiert wurde.



Abbildung 5: Linde. (Foto: ARNAL AG, dat. 24.9.22)



Abbildung 6: Linde. (Foto: ARNAL AG, dat. 3.10.22)



Abbildung 7: Thuja. (Foto: ARNAL AG, 3.10.22)



Abbildung 8: Thuja. (Foto: ARNAL AG, 3.10.22)

4 FAZIT

Die Ist-Zustands-Erhebungen vom 24.9.22 und 3.10.22 durch die ARNAL AG ergaben auf dem Areal ZPP Nr. 12/3 „Station Oberwangen“ drei schützenswerte Hecken- und Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 1'928 m². Weiter befindet sich auf dem Areal mit einer ca. 25 m hohen Linde ein schützenswerter Einzelbaum. Geschützte und / oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten konnten während dieser beiden Begehungen keine erhoben werden.

Die quantitativen Vorgaben der Heckenrichtlinie des Kantons Bern geben im Rahmen von grösseren Projekten eine Mindestersatzfläche bei gleichwertiger Zusammensetzung des Gehölzes von 1.25 x bestehende Hecken- und Feldgehölz-Fläche vor. Bei kleineren Ersatzpflanzungen wird mithilfe einer Bewertungsmethode der Wert der geplanten Ersatzpflanzungen beurteilt und in die Bilanzierung einberechnet. Der Ersatz für die Hecken- und Feldgehölze wird auf Stufe UeO (Überbauungsordnung) geregelt.

Die kommunal geschützte Linde soll wenn möglich erhalten bleiben (Schutzmassnahme nach Art. 18, Abs. 1^{er} NHG). Es müssen sämtliche Massnahmen geprüft werden, um sie zu erhalten. Andernfalls gilt es, auf Stufe UeO die Ersatzpflicht zu regeln. Im Zweifelsfall ist ein Baumspezialist (mit eidg. Fachausweis) beizuziehen.

Anhand der zur Verfügung stehenden Fläche gemäss Richtkonzept (vgl. Abbildung 3), gibt es genügend Potential, die Eingriffe in die Hecken- und Feldgehölze auf dem Areal mit entsprechenden Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu kompensieren.

Mit der Kombination aus verschiedenen ökologisch wertvollen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ist gar eine positive Bilanz möglich, bzw. besteht im Vergleich zum Ausgangszustand Potential für eine ökologische Aufwertung durch die Errichtung von verschiedenen Naturwerten im Rahmen einer naturnahen Umgebungsgestaltung. Dabei könnten beispielsweise folgende Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt werden:

- Ersatzpflanzungen von einheimischen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Einzelbäumen
- Ersatzpflanzungen von einheimischen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Hecken- und Feldgehölzen
- Anlegen von Magerwiesen / Blumenwiesen
- Anlegen von Kulturgärten (Ruderalflächen)
- Anlegen von Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen

Die Ersatzpflicht, sowie die planerische Festlegung der Ersatzmassnahmen wird auf Stufe UeO geregelt. Es ist davon auszugehen, dass auf Stufe UeO für die ökologische Bewertung des Ist-Zustands im Vergleich zum Zustand nach der Bauphase eine Bilanzierung durchgeführt werden muss. Dabei kann die Methodik des N+L Punktekontos herangezogen werden. Die Modellmethodik ist als Werkzeug zur Festlegung der Verhältnismässigkeit und als Umsetzungsbasis für die Festlegung von Ersatzmassnahmen in der Schweiz breit akzeptiert.

